



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG in den Anhang III des Abkommens über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999

Bericht zu den Ergebnissen der Anhörung

Bern, März 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Anhörung	4
a. Allgemeines	4
b. Auswertung der Stellungnahmen	5
II. Allgemeine Beurteilung der Stellungnahmen	5
III. Inhalt der Stallungsnahmen	6
a. Stellungnahmen zu verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie	6
i. Anwendungsbereich der Richtlinie – verschieden Anerkennungssysteme	6
ii. Gemeinsame Plattformen	7
iii. Neue, auf die Dienstleistungen anwendbare Rechtslage	7
iv. Administrative Zusammenarbeit (IMI)	8
v. Sprachkenntnisse	8
vi. Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsniveau	8
vii. Die Rolle der Verbände	8
viii. Andere Bemerkungen	8
b. Stellungnahmen der Kantone und verschiedener Organisationen	9
i. Kantone	9
ii. Elektriker	10
iii. Architekten	10
Liste der Adressaten der Anhörung	13

Abkürzungsverzeichnis

BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.
BGBM	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (SR 943.02).
BSA	Bund Schweizer Architekten.
ECVET	Europäisches Kreditpunktesystem für die berufliche Bildung.
EG	Europäische Gemeinschaft.
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen.
EU	Europäische Union.
EuGH	Europäischer Gerichtshof.
FER	Fédération des entreprises romandes.
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).
IMI	Internal Market Information.
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen.
REG	Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker.
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund.
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband.
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts.
SVFB	Schweizerischer Verband freier Berufe.
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben.

I. Anhörung

a. Allgemeines

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat am 9. Mai 2007 eine Anhörung zur Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG in den Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit¹ eröffnet.

Die Richtlinie 2005/36/EG trat am 19. Oktober 2005 in Kraft und musste bis am 20. Oktober 2007 in die Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten übernommen werden². Gegenüber dem bereits in den Anhang III FZA (Freizügigkeitsabkommen) übernommenen heutigen System bringt die Richtlinie 2005/36/EG die folgenden Neuerungen: die Konsolidierung von fünfzehn Richtlinien in einer einzigen Richtlinie (die drei Richtlinien des allgemeinen Systems und die zwölf Richtlinien der sieben sektoriellen Berufe), die teilweise Liberalisierung von Dienstleistungen (ohne Diplomanerkennung, selbst wenn der Beruf reglementiert ist), die Möglichkeit für Berufsverbände, Ausbildungsplattformen zu schaffen um die Anzahl der Fälle, für die Ausgleichsmassnahmen nötig wären, zu reduzieren, sowie die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Die neuen Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit bringen die markantesten Neuerungen mit sich; jeder Mitgliedstaat muss auf seinem Hoheitsgebiet Berufstätige zulassen, die eine Dienstleistung erbringen wollen, ohne von ihnen eine Diplomanerkennung verlangen zu können; selbst dann, wenn der Beruf reglementiert ist. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen haben können.

Die Anhörungsunterlagen wurden an 97 Partner geschickt; dabei konnten sich selbstverständlich auch die Organisationen äussern, die nicht ausdrücklich zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden. Nach Ablauf der Anhörungsfrist, die auf den 20. August 2007 festgesetzt worden war, zählte das BBT 52 eingegangene Antworten:

¹ FZA, SR 0.142.112.681.

² Anfang 2008 haben mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten der Kommission noch nicht sämtliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung mitgeteilt.

Adressaten, die geantwortet haben	Antworten zur Sache	Verzicht auf Stellungnahme	Total
Kantone ³	11	1	12
Politische Parteien	2	2	4
Bundesämter ⁴	2	0	2
Berufsverbände	28	1	29
Andere Organisationen	3	2	5
Insgesamt	46	6	52

b. Auswertung der Stellungnahmen

Für einen summarischen Überblick über die Stellungnahmen ist es unumgänglich, die vielen Bemerkungen zur Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG auf ihre Kernaussage zu reduzieren und sie repräsentativ zusammenzufassen. Alles, was für die Beurteilung des Dossiers und seine weitere Bearbeitung relevant sein könnte, muss im Bericht wiedergegeben werden. Nicht wiedergegeben werden Stellungnahmen oder Gedankengänge, die für die weitere Beurteilung des Dossiers irrelevant sind oder Stellungnahmen, denen eine irrtümliche Auslegung oder ein irrtümliches Verständnis der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien 2005/36/EG zugrunde liegt. Insbesondere dient dieser Bericht einzig dem Zweck, die Stellungnahmen innerhalb des oben ausgeführten Rahmens zu reflektieren, er zielt jedoch nicht darauf ab, diese zu kommentieren oder jeden angesprochenen Punkt zu beantworten.

Angesichts der eingegangenen Antworten werden die Anhörungsergebnisse in zwei Teile gegliedert. In einem ersten Teil werden einige Bemerkungen ausgeführt und dem Aufbau der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend kommentiert (siehe unten III a.). Die übrigen Bemerkungen werden separat präsentiert, da sie von besonderen Partner oder Berufsgruppen stammen.

II. Allgemeine Beurteilung der Stellungnahmen

Die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG wird von fast allen angehörten Organisationen begrüsst. Sie begrüssen die Verbesserungen, welche die Richtlinie in Bezug auf die Freizügigkeit bringt und anerkennen die positiven Auswirkungen auf die insgesamt wenig reglementierte Schweizer Wirtschaft.

Als eine der zahlreichen Organisationen, welche die Richtlinie 2005/36/EG unterstützen, bestätigt die FER (Fédération des entreprises romandes), dass eine Nichtübernahme der

³ Einschliesslich der konsolidierten Stellungnahme der KdK.

⁴ Die übrigen betroffenen Ämter haben sich im Rahmen der Vernehmlassung geäussert, die vor der Anhörung eingeleitet worden war.

Richtlinie 2005/36/EG auf Kosten der Schweizer Unternehmen ginge. Hotelleriesuisse weist darauf hin, dass die auf die Dienstleistungen anwendbaren Fristen der Richtlinie 2005/36/EG zu lang seien, obwohl diese insgesamt gekürzt wurden; die Fristen seien nicht geeignet, um den Schweizer Arbeitgebern zu ermöglichen, die notwendigen SaisonarbeiterInnen anzustellen, vor allem in mitunter reglementierten Bereichen (damit sind in erster Linie die SkilehrerInnen oder BergführerInnen gemeint). Der SGB (Schweizer Gewerkschaftsbund) betont, dass die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG der Schweiz nur Vorteile bringen kann.

Eine Reihe von Bemerkungen bezieht sich entweder auf Fragen des Verständnisses der Richtlinie oder auf deren Umsetzung. Mehrere Partner bringen Wünsche oder Vorschläge zur Art und Weise vor, wie die Richtlinie 2005/36/EG korrekt umgesetzt werden könnte. Die Kantone betonen vor allem das Erfordernis, diese in Schweizer Recht umzusetzen und interne Verfahren anzupassen; sie verlangen deshalb eine zweijährige Umsetzungsfrist.

Im Rahmen der Anhörung haben einige Organisationen die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG abgelehnt. Neben den die Elektriker⁵ vertretenden Kreise verurteilt auch der Verband Suissetec⁶, der die Berufe der Gebäudetechnik vertritt, die Richtlinie, insbesondere ihren Titel III Kapitel II (auf der Berufserfahrung basierende Anerkennung); dies mit der Begründung, dass sie der Qualität der Wasser- und Gasversorgungsinstallationen⁷ abträglich sei, da der Verband die Qualifikationen der Berufspersonen aus dem EU-Raum als ungenügend beurteilt. Der Verband Swiss Snowsports stimmt der Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG zu, sofern der Gesetzesentwurf über die Ausübung von Risikoberufen ebenfalls angenommen wird. Die Stellungnahme des Verbands Swiss Engineering beschränkt sich nur auf den Architektenberuf; er begrüsst die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG und geht dabei vom Grundsatz aus, dass eine vierjährige Architekturausbildung die Ausbildungsanforderungen des sektoriellen Systems für ArchitektInnen erfüllt; falls dies nicht der Fall ist, lehnt Swiss Engineering die Richtlinie ab.

III. Inhalt der Stellungnahmen

a. Stellungnahmen zu verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie

i. Anwendungsbereich der Richtlinie – verschieden Anerkennungssysteme

Mehrere Organisationen bringen Bemerkungen im Zusammenhang mit der Reglementation der Berufsausübung in der Schweiz oder in den EG-Mitgliedstaaten an. Diese Bemerkungen zeugen von einem falschen Verständnis des europäischen Systems der Diplomanerkennung; einige Verbände, deren Beruf dem allgemeinen Anerkennungssystem untersteht, zeigen sich insbesondere erstaunt, dass sie in der Richtlinie 2005/36/EG nicht erwähnt werden; andere fordern, dass die Anerkennung ihres Berufstitels Gegenstand eines sektoriellen Anerkennungssystems wird.

⁵ Siehe zu diesem Thema weiter unten III b. ii; Gespräche, die im Februar und März mit dem ESTI, dem BFE, Suissetec und dem VSEI geführt wurden, konnten die Situation klären und die Opposition der Vertreter der Elektriker ausräumen.

⁶ Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband.

⁷ Aktivitäten, deren Ausübung in der Schweiz nicht reglementiert ist, wenigstens nicht nach Kenntnis des BBT.

Einige Organisationen verlangen die Publikation der anerkannten Titel, um eine grössere Transparenz von Berufserfahrungen zu ermöglichen und die Arbeit der Arbeitgeber zu vereinfachen.

ii. Gemeinsame Plattformen

Mehrere Berufsverbände wollen Genaueres über die Funktionsweise der gemeinsamen Plattformen erfahren. Die Fragen beziehen sich auf die allgemeine Funktionsweise des Systems, die Rolle der Bundesbehörden bei der Bildung einer Plattform und das Verhalten, dass die Schweizer Verbände innerhalb dieses Prozesses an den Tag legen sollen und/oder können.

Insgesamt erachten die Organisationen, die sich zu den gemeinsamen Plattformen geäußert haben, eine aktive Teilnahme der Schweiz als sehr wichtig.

iii. Neue, auf die Dienstleistungen anwendbare Rechtslage

Die Berufsverbände haben – im Gegensatz zu den Kantonen⁸ – nicht viele Bemerkungen zur neuen, auf die Dienstleistungen anwendbare Regelung formuliert. Viele Verbände und Organisationen unterstützen die neue Regelung, da diese den Zugang ihrer Mitglieder zu den Märkten der EU erleichtern sollte. Sie fordern ein rasches Inkrafttreten der Richtlinie 2005/36/EG, da sie befürchten, dass ihre Mitglieder gegenüber den europäischen Dienstleistungserbringern im EU-Raum aufgrund der zeitlich versetzten Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG diskriminiert werden könnten.

Einige Bedenken wurden in Bezug auf die Umsetzung der neuen Regeln in der Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten und deren Einhaltung durch ihre Behörden gegenüber Schweizern Dienstleistungserbringern geäußert. Mehrere Organisationen verlangen, dass die Schweiz aufmerksam über eine ordnungsgemässe Anwendung des FZA auf Schweizer BürgerInnen und Unternehmen wacht.

Zahlreiche Verbände bestehen zudem auf einer strengen Überprüfung der Qualifikationen, wo dies möglich ist (reglementierte Berufe, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren). Sie scheinen zu befürchten, dass hier hinsichtlich der beruflichen Qualifikationen ein Zweiklassensystem geschaffen wird, in dem sich einerseits die in der Schweiz ausgebildeten Personen und andererseits die Inhaber eines ausländischen anerkannten Diploms gegenüberstehen. Die Tourismus- oder Hotellerieverbände äussern Bedenken bezüglich der Bearbeitungsfristen von Dossiers; sie erachten diese für Dienstleistungserbringer der EG, die oft nur für eine Saison und vor allem in der Wintersaison herbeigezogen werden, als zu lang.

Einige Verbände zeigen sich besorgt über den Wegfall von sämtlichen Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahren für die Dienstleistungserbringer aus dem EU-Raum. Zahlreiche Verbände, darunter auch die FER, legen grossen Wert darauf, dass von jedem Dienstleistungserbringer systematisch eine Meldung gemäss Artikel 7 § 4 der Richtlinie verlangt wird, namentlich um über ein Informationsmittel in Bezug auf die Migrationsbewegungen zu verfügen. Der SVFB (Schweizerischer Verband freier Berufe) verlangt die strikte Kontrolle dieser Meldungen; laut Verband soll mit dieser Kontrolle vor allem eine Überschreitung der maximalen Dauer von 90 Tagen pro Jahr vermieden werden.

⁸ Siehe weiter unten III. B. i.

iv. Administrative Zusammenarbeit (IMI)

Mehrere Partner betonen die Wichtigkeit, dass die Schweiz sich an der neuen Datenbank IMI (Internal Market Information) beteiligt und die Verwaltung über die für das reibungslose Funktionieren des Systems notwendigen Mittel verfügt.

v. Sprachkenntnisse

Zahlreiche Verbände bestehen auf der Überprüfung der Sprachkenntnisse von MigrantInnen, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sei es, dass sich diese hier niederlassen oder sei es in der Eigenschaft als Dienstleistungserbringer. Die betreffenden Verbände vertreten grösstenteils Berufe aus dem Gesundheitswesen (OptikerInnen, ZahnärztInnen, ZahnhygienikerInnen usw.) oder aus dem sozialen Bereich.

vi. Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsniveau

Viele Organisationen sehen das Schweizer Ausbildungsniveau und das duale Bildungssystem durch das europäische System der Diplomanerkennung bedroht. Sie befürchten, dass die ausländischen Diplome als gleichwertig mit einem Schweizer Hochschuldiplom anerkannt werden.

vii. Die Rolle der Verbände

Sämtliche Dachverbände haben sich mit der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Verbänden auseinandergesetzt. Einige verlangen, dass die Verbände enger in die Verfahren der Diplomanerkennung eingebunden werden, da nur sie in der Lage seien, die für ihren Beruf nötigen Kompetenzen zu beurteilen und sie über die verlangten Strukturen und Kompetenzen verfügen. Die Verbände fordern ausserdem, dass diese Mehrarbeit finanziell entgolten werden soll.

viii. Andere Bemerkungen

Einige der angehörten Partner brachten Bemerkungen vor, die keinerlei besonderer Weiterentwicklung bedürfen:

- Mehrere Verbände machten sich Gedanken zur Korrelation zwischen der Diplomanerkennung mit der der EU und dem BGBM (Binnenmarktgesetz). Da es sich dabei um ein Problem des Binnenmarkts und nicht der Freizügigkeit mit der EU handelt, sind diese Fragen in einem anderen Rahmen zu regeln.
- Der SGV (Schweizerischer Gewerbeverband) fragt sich, welcher Zusammenhang zwischen der beruflichen Anerkennung von Diplomen und dem EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen) sowie dem ECVET (Europäisches Kreditpunktesystem für die berufliche Bildung) besteht. Zurzeit werden diese beiden Themenbereiche (berufliche Anerkennung von Diplomen und EQR/ECVET) von zwei verschiedenen Generaldirektionen der europäischen Kommission geleitet. Gemäss deren eigenen Aussagen gibt es zwischen den beiden Systemen keinerlei Zusammenhang.

- Der SVFB drängt darauf, dass die Schweiz rasch dem von der europäischen Kommission eingesetzten System SOLVIT beitrifft⁹.
- Es zeigte sich, dass die für das Führen eines Titels geltende Rechtslage nicht immer klar ist. Zu diesem Thema ist beim BBT eine Notiz erhältlich¹⁰.

b. Stellungnahmen der Kantone und verschiedener Organisationen

i. Kantone

Die Meinung der Kantone wurde in der Stellungnahme der KdK (Konferenz der Kantonsregierungen) zusammengefasst.

Die Kantonsregierungen stehen der Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG positiv gegenüber, vor allem im Hinblick auf schweizerische Dienstleistungserbringer, welche ihre Aktivitäten in der EG entwickeln möchten. Sie stellen allerdings fest, dass ihre Umsetzung zahlreiche Fragen aufwirft; die Netzwerke der Bundesämter und der Kantone sind zu institutionalisieren, damit die von der Richtlinie vorgesehenen Mechanismen funktionieren, vor allem in Bezug auf die Dienstleistungen. Sie konstatieren, dass es an Informationen zu den finanziellen Aspekten, dem Personalbedarf und den Verfahren mangelt. Zudem weisen sie auf die Notwendigkeit hin, eine detaillierte Studie über die Auswirkung der neuen Richtlinie durchzuführen, insbesondere auf die Gesetze, die gegebenenfalls angepasst werden müssen. Dementsprechend fordern sie eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren, ohne indes zu erläutern, weshalb diese Arbeiten nicht im Rahmen der Vorbereitung des Anhörungsberichts vorgenommen wurden, an deren Redaktion die Kantone weitgehend beteiligt waren.

Bezüglich der Dienstleistungen weisen die Kantonsregierungen darauf hin, dass der Verzicht auf die Auflage, sein Diplom anerkennen zu müssen, zwar äusserst bedeutungsvoll ist, jedoch zu relativieren ist, da wenige Berufe in der Schweiz reglementiert sind. Sie verlangen allerdings, dass das Meldeverfahren gepflegt und zwischen den zuständigen Bundesämtern und den Kantonsbehörden eine wirkungsvolle Zusammenarbeit geschaffen werden muss. Die Meldung hat obligatorisch bei einer einzigen Behörde zu erfolgen, auch im Falle einer Erneuerung. Sie ist einfach zu gestalten, da sie ansonsten riskiert, abschreckend zu sein. Die Kantone weisen mit Nachdruck auf die Wichtigkeit der Meldung für die Gesundheitsberufe hin und schenken dem Schutz des Patienten grösste Aufmerksamkeit. Bei gewissen Berufen, deren Ausbildungsniveau in der EU oft tiefer, wie bei den Berufen der OsteopathInnen und ChiropraktikerInnen, möchten die Kantone, dass die Situation nach Inkrafttreten der Richtlinie zusammen mit den Berufsverbänden evaluiert wird, damit das tatsächliche Niveau der betreffenden Berufe bestimmt werden kann.

Die Kantone legen zudem grossen Wert auf eine aufmerksame Überprüfung der Sprachkenntnisse, auch bei den Dienstleistungserbringern. Sie stehen auch hinter der Regelung für das Führen eines Titels, nach der der Ausbildungstitel nur von Personen getragen werden kann, die über eine Diplomanerkennung verfügen.

⁹ www.europa.eu.int/solvit.

¹⁰ Sie kann per E-Mail unter der folgenden Adresse verlangt werden: kontaktstelle@bbt.admin.ch.

Die Kantonsregierungen weisen zudem auf die grosse Bedeutung der Teilnahme an den Koordinationssitzungen in Brüssel im Rahmen des Komitees oder der Gruppe der KoordinatorInnen hin.

Hinsichtlich der Unterlagen in Anhang VII der Richtlinie betonen die Kantone schliesslich, dass die Schweiz nicht nur ein Aufnahmestaat sei. Die Frist von zwei Monaten, um die ausländische Behörde über die Situation der Migrantin oder des Migranten in der Schweiz zu informieren, könnte Schwierigkeiten verursachen. Während die Beibringung eines Strafregisterauszugs bereits zentral geregelt ist, ist dies bei den übrigen Unterlagen (Leumundszeugnis, Nachweis über Konkursfreiheit, Gesundheitszeugnis usw.) noch nicht der Fall; diese können mehrere Kantone betreffen. Die Kantonsregierungen machen sich Gedanken über das einzuführende Verfahren und die möglichen Sanktionen, falls die zweimonatige Frist nicht eingehalten werden kann.

Die Stellungnahme der Kantone enthält im Anhang eine Liste mit Berufen, welche den Listen 1 und 2 beizufügen ist.

ii. Elektriker¹¹

Die Vertreter der Elektrokontrolleure und Elektroinstallateure sind gegen die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG. Sie werden dabei vom Bundesamt für Energie (BFE) und dem Starkstrominspektorat (ESTI) unterstützt, die sich nicht im Rahmen der Ämterkonsultation, sondern innerhalb der Anhörung geäussert haben.

Die Opposition gegen die Übernahme der Richtlinie wird im Wesentlichen mit Erwägungen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsniveau in der Schweiz und der Sicherheit von elektrischen Anlagen begründet. Die betroffenen Partner sind der Ansicht, dass es nicht wünschenswert sei, das ausländische Unternehmen oder Berufsleute Anlagen installieren oder überprüfen können, ohne die Schweizer Sicherheitsnormen zu kennen. Das gesamte System an elektrischen Anlagen und die Sicherheit, die es gewährleistet, gründet in der Schweiz auf den beruflichen Qualifikationen von Installateuren und Kontrolleuren; das europäische System der Diplomanerkennung hätte zur Folge, dass diese Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Ursache dieser Oppositionen liegt im Umstand, dass die Elektriker vom auf der Berufserfahrung basierenden Anerkennungssystem betroffen sind. Die betroffenen Partner sind der Auffassung, dass das heutige System (insbesondere die Richtlinie 99/42/EG) sie ermächtigt, die ausländischen Ausbildungen mit den Schweizer Ausbildungen zu vergleichen und gegebenenfalls Ausgleichsmassnahmen zu verlangen; die Richtlinie 2005/36/EG lässt dies nicht mehr zu.

Die Elektriker sind zudem der Ansicht, dass das auf der Berufserfahrung basierende Anerkennungssystem die Schweizer StaatsbürgerInnen diskriminieren würde, da diese die gesamte lange und anspruchsvolle Schweizer Ausbildung absolvieren müssen.

iii. Architekten

Die Architektenverbände haben zahlreiche Bemerkungen beigebracht. Nur einige betreffen dabei direkt die Richtlinie 2005/36/EG; andere beschäftigen sich mit der Reglementation des Berufs in der Schweiz, der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, dem

¹¹ Siehe Fussnote 5.

Konsumentenschutz oder der Motion WAK 05/3473. Wie bereits erwähnt¹², konzentriert sich dieser Bericht nur auf Fragen, welche direkt die Übernahme der neuen Richtlinie betreffen.

Mit Ausnahme der nuancierten Stellungnahme von Swiss Engineering¹³ befürworten die Vertreter der Architekten insgesamt die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG. Sie haben indes einige Vorbehalte und Forderung bezüglich deren Umsetzung.

Die betroffenen Organisationen stellen in erster Linie fest, dass die Richtlinie 2005/36/EG eine Liste von Unterlagen vorsieht, die der Aufnahmestaat von den MigrantInnen, also von den Schweizer Architekten, verlangen kann. Um das Ausstellen von Nachweisen, die die EG-Staaten verlangen können, einfacher zu gestalten, verlangen sie einhellig, dass die REG (Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker) ermächtigt wird, eine Datenbank zu führen, um die Anfertigung der verlangten Unterlagen zu erleichtern.

Die betroffenen Partner fragen sich ausserdem, wie der Schutz der Daten gewährleistet werden kann, die in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG übermittelt werden müssen. Sie befürchten, dass das Bundesgesetz über den Datenschutz¹⁴ nicht eingehalten wird und möchten wissen, welche Behörden bevollmächtigt sind, die persönlichen Daten der MigrantInnen entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Die betroffenen Kreise verlangen zudem, dass die REG als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 56 Absatz 3 der Richtlinie benannt wird. Laut verschiedener Verbänden ist die Ernennung der REG als zuständige Behörde als eine logische Folge zu betrachten, da der Beruf in der Schweiz nicht reglementiert ist. Andere wollen die Bundesverwaltung entlasten und eine effiziente Bearbeitung der Gesuche sicherstellen; dabei wird vor allem auf die Anforderung verwiesen, von nun an Nachweise zu erbringen, welche die strikte Diplomanerkennung übersteigen. Die REG ihrerseits ist der Meinung, dass die Berufsleute rasch Zugang zu den notwendigen Informationen für die Ausübung der Berufe im Aufnahmeland erhalten müssen; entsprechend sind die MigrantInnen über die Kompetenzen und Anforderungen an die Berufsleute zu informieren, die Behörden, welche sich am Informationsaustausch bezüglich der Ausübung des Berufs beteiligen sollen sowie die Behörden zu bezeichnen, die für die Bescheinigung der Qualifikationen und Berufserfahrung von Schweizer Dienstleistungserbringern, die ihren Beruf im Ausland ausüben wollen, zuständig sind.

Die Vertreter der Architekten formulieren andere Fragen, welche direkt beantwortet werden können. Diese Fragen beziehen sich in erster Linie auf die Kontaktstellen der EG-Staaten; die Liste ist auf der Website des BBT abrufbar¹⁵. Da es pro Staat nur eine Kontaktstelle gibt, ist die Schaffung einer Kontaktstelle für einen einzigen Beruf nicht möglich. Alle nützlichen Informationen über den Zugang zum Architektenberuf sind bei der Kontaktstelle des betreffenden Staates erhältlich. Dort ist auch in Erfahrung zu bringen, welche Unterlagen der fragliche Staat verlangt.

Die REG fragt des Weiteren, ob der Bundesrat gedenkt, im Sinne von Artikel 58 der Richtlinie einen nationalen Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu

¹² Siehe oben I b.

¹³ Siehe weiter oben II. *in fine*.

¹⁴ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1.

¹⁵ <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00169/00370/00374/index.html?lang=de>.

schaffen. Der Ausschuss von Artikel 58 ist ein von der europäischen Kommission eingerichteter Ausschuss, der grundsätzlich die nationalen KoordinatorInnen umfasst. Der BSA (Bund Schweizer Architekten) fordert, dass die in Artikel 59 erwähnten Sachverständigen von der REG stammen. Im vorliegenden Fall hat die Bundesverwaltung weder Einfluss auf die Konsultationen der europäischen Kommission, noch auf die Berufsgruppen, an welche sie sich wendet. Selbstverständlich wird sich der Bund jedoch an die REG wenden, wenn die an ihn gerichteten Gesuche in deren Zuständigkeitsbereich fallen, wie dies im zwischen der REG und dem Bund geschlossenen geltenden Vertrag vorgesehen ist; dieser wird im Übrigen gerade revidiert.

Liste der Adressaten der Anhörung

1. KANTONE

Regierungsrat des Kantons Zürich
Staatskanzlei
Kaspar-Escher-Platz
8090 Zürich

Regierungsrat des Kantons Bern
Staatskanzlei
Postgasse 68
3000 Bern 8

Regierungsrat des Kantons Luzern
Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Regierungsrat des Kantons Uri
Landammannamt
Rathaus
6460 Altdorf

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
6430 Schwyz

Regierungsrat des Kantons Obwalden
Staatskanzlei
Rathaus
6060 Sarnen

Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Standeskanzlei
Rathaus
6370 Stans

Regierungsrat des Kantons Glarus
Regierungskanzlei
Regierungsgebäude
8750 Glarus

Regierungsrat des Kantons Zug
Regierungsgebäude
Postfach
6301 Zug

Staatsrat des Kantons Freiburg
Staatskanzlei
1700 Freiburg

Regierungsrat des Kantons Solothurn
Rathaus
4509 Solothurn

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Marktplatz 9
4001 Basel

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Regierungsgebäude
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Staatskanzlei
Rathaus, 2. Stock
8200 Schaffhausen

Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Kanton Appenzell Innerrhoden
Landeskanzlei
9050 Appenzell

Regierung des Kantons St. Gallen
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Regierungsrat des Kantons Graubünden
Standeskanzlei
Regierungsgebäude
7001 Chur

Regierungsrat des Kantons Aargau
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Regierungsrat des Kantons Thurgau
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
8500 Frauenfeld

Republica e Cantone del Ticino
Cancelleria dello Stato

Residenza governativa
6501 Bellinzona

Le conseil d'Etat du canton de Vaud
Chancellerie d'Etat
Château cantonal
1014 Lausanne

Kanton Wallis
Staatsrat
Bâtiment Mutua
1951 Sion

Le conseil d'Etat du canton de Neuchâtel
Chancellerie d'Etat
Château
2001 Neuchâtel

République et canton de Genève
Hôtel de ville
Rue de l'hôtel-de-Ville 2
1211 Genève 3

Gouvernement de la République et
Canton du Jura
Chancellerie d'état
Rue du 24 Septembre 2
2800 Delémont

2. POLITISCHE PARTEIEN

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Spitalgasse 34
Postfach
3011 Bern

Freisinnig-Demokratische Partei der
Schweiz
Generalsekretariat
Neuengasse 20
3001 Bern

Christlichdemokratische Volkspartei
Klaraweg 6
Postfach 5835
3001 Bern

Schweizerische Volkspartei
Generalsekretariat
Brückfeldstrasse 18
3000 Bern 26

Parti suisse du Travail
Présidence et secrétariat

Rue du Vieux-Billard 25
1211 Genève 8

Libérale Partei der Schweiz
Spitalgasse 32
Postfach 7107
3001 Bern

Freiheitspartei der Schweiz FPS
Postfach
4622 Egerkingen

Evangelische Volkspartei der Schweiz
Josefstrasse 32
Postfach 7334
8034 Zürich

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU
Zentralsekretariat
Postfach
3601 Thun

Christlich-soziale Partei CSP
Herr Urs Perler
Burgerastrasse 44
3186 Düringen

Grüne Partei der Schweiz GPS
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Grünes Bündnis GB
Postfach 6411
3001 Bern

Lega dei Ticinesi
Casella postale 2311
Via Monte Boglia 7
6901 Lugano

Schweizer Demokraten SD
Postfach 8116
3001 Bern

3. ÜBERKANTONALE ORGANISATIONEN UND PARTNER DER DIPLOMANERKENNUNG

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren EDK
Generalsekretariat
Postfach 5975
3001 Bern

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Amthausgasse 22
Postfach 684
3000 Bern 7

SUK Schweiz. Universitätskonferenz
Sennweg 2
3012 Bern

CRUS Rektorenkonferenz der Schweiz.
Universitäten
Generalsekretariat
Sennweg 2
3012 Bern

Schweizerisches Rotes Kreuz
Rainmattstrasse 10
Postfach
3001 Bern

4. DACHVERBÄNDE, ZUR ABGABE AN IHRE MITGLIEDER:

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Schweizerischer Gewerbeverband
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern

Freie Berufe
Schwarztorstrasse 26
Postfach 8166
3011 Bern

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Postfach 64
3000 Bern 23

Travail Suisse
Hopfenweg 21
Postfach 5775
3001 Bern

Fédération Romande des Syndicats
Patronaux
98 rue de Saint-Jean
Case postale 5278
1211 Genève 11

Schweiz. Verband der

Berufsorganisationen im
Gesundheitswesen, Geschäftsstelle
Morgenstrasse 129
3018 Bern

5. ANDERE ORGANISATIONEN

Stiftung der Schweizerischen Register
REG
Weinbergstrasse 47
8006 Zürich

Bund Schweizer Architekten -
BSA
St.Johanns-Vorstadt 6
4056 Basel

Swiss Engineering STV
Postfach 6383
8023 Zürich

Schw. Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49
8035 Zürich

Verband Schweizerischer Elektro-
Installationsfirmen
Erich Schwaninger
Postfach 2328
8031 Zürich

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
M. Peter Rey
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Schweizer Optikerverband
Markus Jäggi
Postfach
6401 Olten

Hörzentralen-Verband der Schweiz
Walter E. Hunsperger
c/o auditosuisse
Postfach
8027 Zürich

Akustika
Christoph Schönenberger
Postfach 25
6314 Unterägeri

Drogisten-Verband (Schweiz)
Geschäftsstelle Zentralsekretariat

Nidaugasse 15
2502 Biel

Schweizerischer Verband dipl.
ErnährungsberaterInnen SVDE ASDD
Stadthof
Bahnhofstrasse 76
6210 Sursee

Schweizerischer
Physiotherapeutenverband
Stadthof
Bahnhofstrasse 76
6210 Sursee

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
8001 Zürich

Schweizerischer Berufsverband der
Krankenschwestern und Krankenpfleger
Choisystrasse 1
Postfach 8124
3001 Bern

Schweizerischer Hebammenverband
Zentralsekretariat
Flurstrasse 26
3000 Bern 22

Ergotherapeutinnen-Verband Schweiz
Postgasse 17
Postfach 686
3000 Bern 8

Schweizerische Vereinigung der Fachleute
für med. techn. Radiologie
Stadthof
Bahnhofstrasse 7b
6210 Sursee

Schweizerischer Ingenieur- und
Architekten-Verein
Selnaustrasse 16
8039 Zürich

Schweizerischer Berufsverband der
Sozialpädagoginnen
Moosstrasse 16
5406 Rütihof-Baden

Schweizerischer Berufsverband Soziale
Arbeit
Geschäftsstelle Schweiz
Schwarztorstrasse 22 / Postfach

3001 Bern

CURAVIVA
Lindenstrasse 38
8008 Zürich

INTEGRAS
Fachverband Sozial- und Heilpädagogik
Ch. De Boston 25
1004 Lausanne

FERTES
Fédération Romande des Travailleurs de
l'Éducation Sociale
Secrétariat c/o AVTES
Chemin des Charmettes 4
1003 Lausanne

Association genevoise des organismes
d'éducation et de réinsertion - AGOER
M. Yves Jan
Rue Verdaine 13
Case postale 3765
1211 Genève 3

AvenirSocial
Frau Isabelle Bohrer
Geschäftsleiterin
Schwarztorstrasse 22
Postfach 8163
3001 Bern

Schweizerischer Fachverband der dipl.
med. Laborantinnen und Laboranten
Postgasse 17
Postfach 686
3000 Bern 8

Stiftung für die berufliche Aus- und
Weiterbildung der Zahntechniker
Waldeggstrasse 27
3097 Liebfeld

Verband Fuss & Schuh SSOMV
Zentralsekretariat
Hänibüel 18
6300 Zug

Schweizer Verband der Orthopädie-
Techniker SVOT
Sekretariat: Frau Baumgartner
Moosstrasse 2
3073 Gümligen

Swiss Dental Hygienists

Zentralsekretariat
Stadthof
Bahnhofstrasse 7b
6210 Sursee

Schweizerische Zentralstelle für
Heilpädagogik
Theaterstrasse 1
6003 Luzern

Schweizer Verband
Medizinischer Masseure (SVMM)
Zentralsekretariat
Jatzstrasse 6
Postfach
7270 Davos Platz

Berufsverband der Krippen-Leiterinnen
Postfach 112
8126 Zumikon

Schweizerischer Berufsverband
Technische Operationsfachfrauen und
Operationsfachmänner
Bahnhofstrasse 7b
6210 Sursee

Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz
Nordstrasse 46
Postfach
8031 Zürich

Schweizerischer Physiotherapeuten-
Verband SPV
Yvonne Gilgen
Rosentalstrasse 52
4058 Basel

Dach OdA Soziales
c/o PMG Bildungssysteme GmbH
Peter Müller
Unterer Rainweg 4c
3068 Utzigen

Taxisuisse – Taxi-Groupe ASTAG
M. Jean-Richard Salamin
Weissenbühlweg 3
3007 Bern

Swiss Snowsports
Herr Riet R. Campell, Direktor
Hühnerhubelstrasse 95
Postfach 182
3123 Belp

Schweizer Bergführerverband
Geschäftsstelle
Hadlaubstrasse 49
8006 Zürich

Schweiz. Verband für Berufsberatung SVB
Zentralsekretariat
Beustweg 14
Postfach 1172
8032 Zürich

Spitex Verband Schweiz
Belpstrasse 24
Postfach 329
3000 Bern 14

Santésuisse
Römerstrasse 20
4502 Solothurn